

Amtliche Bekanntmachung
Nr. 24*
vom 31.05.1985

Studienordnung
für die Studiengänge
Sozialarbeit und Sozialpädagogik

in den Fachbereichen
Sozialarbeit und Sozialpädagogik

der Fachhochschule Düsseldorf
vom 08.05.1985

S T U D I E N O R D N U N G

Für die Studiengänge Sozialarbeit
und Sozialpädagogik
an der Fachhochschule Düsseldorf
mit dem Abschluß

und "Diplom-Sozialarbeiter"
"Diplom-Sozialpädagoge"

vom 08.05.1985

Aufgrund des § 56 des Gesetzes über die
Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen
(FHG) vom 20.11.1979 (GV NW S. 964), zuletzt
geändert am 18.12.1984 (GV NW S. 800), und der
Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (DPO)
für die Studiengänge der Fachrichtung Sozial-
wesen an Fachhochschulen und für entsprechende
Studiengänge an Universitäten - Gesamthoch-
schulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom
25.06.1982 (GV NW S. 416), zuletzt geändert
am 14.12.1983 (GV NW S. 613), hat die Fach-
hochschule Düsseldorf folgende Studienordnung
erlassen:

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation, weitere Voraussetzungen
der Einschreibung, Einstufungsprüfung
- § 3 Studienbeginn und Studienzeit
- § 4 Studienziele
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Schwerpunkt/Wahlstudium
- § 7 StudENUMfang
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Lehr- und Studienformen
- § 10 Leistungsnachweise in Prüfungsfächern
- § 11 Fachprüfungen
- § 12 Leistungsnachweise in anderen als
Fachprüfungsfächern
- § 13 Diplomarbeit und Kolloquium
- § 14 Praktika
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien-
und Prüfungsleistungen
- § 16 Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten

Erläuterungen

- FP Fachprüfung
- LN Leistungsnachweis
- SWS Semesterwochenstunden
- DPO Diplomprüfungsordnung
- FHG Fachhochschulgesetz

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) und der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen (DPO) das Studium der Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

§ 2

Qualifikation, weitere Voraussetzungen der Einschreibung, Einstufungsprüfung

- 1.1 Die Qualifikation für das Studium in den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.
- 1.2 Nach Maßgabe von § 3 DPO wird neben der Qualifikation der Nachweis einer praktischen Tätigkeit als weitere Voraussetzung der Einschreibung gefordert. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit erworben hat.

Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten ableisten.

- 1.3 Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach 1.1 können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung (§ 45 Abs. 1 FHG) und aufgrund dieser zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs Sozialarbeit oder des Studiengangs Sozialpädagogik zugelassen werden.

§ 3

Studienbeginn und Studienzeit

- (1) Die Aufnahme der Studienanfänger erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Studium umfaßt in der Regel sechs Semester, in denen der Student an Lehrveranstaltungen in der Hochschule teilnimmt (Studiensemester), einschließlich einer Praxistätigkeit von mindestens 90 Arbeitstagen in Einrichtungen der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit dreieinhalb Jahre.

§ 4

Studienziele

- (1) Lehre und Studium in der Fachrichtung Sozialwesen sollen dem Studenten unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) insbesondere wissenschaftlich begründete Handlungsfähigkeit für seine spätere Berufspraxis vermitteln, die ihn zu qualifizierter und verantwortlicher Arbeit befähigt.
- (2) Lehre und Studium sollen dem Studenten Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die ihn befähigen, individuelle und gesellschaftliche Probleme zu analysieren und zu ihrer Lösung die grundlegenden Handlungsarten der Sozialarbeit / Sozialpädagogik einzusetzen.
- (3) Lehre und Studium sollen die kommunikativen und kreativen Fähigkeiten des Studenten entwickeln.
- (4) Lehre und Studium sollen den Studenten auf die Diplom-Prüfung vorbereiten.

§ 5

Studieninhalte

- (1) Die Inhalte der Studiengänge gliedern sich entsprechend dem Studienaufbau in Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtfächer (vgl. § 8).

(2) Die im folgenden aufgeführten wesentlichen Inhalte der Fächer des Studiums bedeuten keine Festschreibung. Änderungen können aufgrund neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis notwendig werden.

(3) Inhalte der Fächer:

Didaktik/ Methodik der Sozialpädagogik

Das Lehrgebiet Didaktik/ Methodik versucht zur Verwirklichung der Zielsetzung der Vermittlung professioneller Handlungskompetenz einen Beitrag zur Integration zwischen den mehr theoretisch bzw. praktisch orientierten Anteilen der Ausbildung zu leisten. Es gibt Kenntnisse zumindest im theoretischen Bereich die es dann zu reflektieren gilt. Die Inhalte lassen sich in drei Bereiche zusammenfassen:

- Grundkenntnisse in einem ausgewählten Bereich der sozialpädagogischen Berufspraxis (z.B. frühkindliche und Vorschulerziehung, schulbegleitende Erziehung, Jugendarbeit, Freizeitpädagogik, Abenteuerspielplatz, Obdachlosenbereich, Drogenarbeit, Frauenprojekte, Heimerziehung)
- Auseinandersetzung mit theoretischen Grundpositionen (z.B. allgemeine Grundkenntnisse didaktisch-methodischer Konzeption)
- exemplarische Spezifizierung der Funktion des Lehrgebietes für die Berufspraxis und die Auseinandersetzung mit handlungsorientierten Ansätzen/ Methoden (z.B. Beratung, Supervision, Teamarbeit, Planung von Erziehungsprozessen, methodisches Handeln in der Jugendarbeit, Arbeitsformen der Sozialpädagogik, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit).

Erziehungswissenschaft

Durch das Studium der Erziehungswissenschaft sollen die Studierenden die Grundlagen dieses Faches kennenlernen und darüber hinaus mit ausgewählten Spezialgebieten und Schwerpunktbereichen vertraut gemacht werden. Sie sollen wissenschaftlich begründete Erkenntnisse und Einsichten über die Erziehung gewinnen und handlungsrelevant reflektieren lernen.

Die Einführung in die Grundlagen und Grundfragen der Erziehungswissenschaft umfaßt insbesondere

- Voraussetzungen, Formen und Probleme erzieherischen Handelns,
- Erziehungstheorien unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen
- Erziehung als Gegenstand der Wissenschaft.

Die Spezialgebiete und Schwerpunktbereiche der Erziehungswissenschaft werden unter besonderer Relevanz ihrer sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Bedeutung angeboten und ausgewählt, z.B.:

- Delinquenzpädagogik (Kriminalpädagogik)
- Erziehungstheorien der Gegenwart
- forensische Pädagogik
- frühkindliche Erziehung
- Geschichte der Pädagogik
- Jugendarbeit und Freizeitpädagogik
- Kommunikationspädagogik
- Pädagogische Arbeit mit ausländischen Kindern und Jugendlichen
- Randgruppenpädagogik
- Sexualpädagogik

Heil- und Sonderpädagogik

Das Fach umfaßt allgemeine Heilpädagogik, differentielle Sonderpädagogik und heilpädagogische Methoden und Konzepte.

Allgemeine Heilpädagogik beinhaltet historische, politische, dialogische, komparative, didaktisch-methodische und motivationale Dimensionen der Heilpädagogik.

Zu den Einzelthemen gehören die Begriffe Heilpädagogik und Behinderung, die heilpädagogische Anthropologie, Behindertensoziologie, die Geschichte der Heilpädagogik, das Verhältnis von Heil- und Sozialpädagogik, Behindertenrecht, Integration und gesellschaftskritische Aspekte.

Inhalte differentieller Sonderpädagogik sind Art und Ursachen von Behinderungen, Diagnostik, Sondereinrichtungen, sozio-ökonomische und soziologische Situationen, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten und Integration bei körper-, geistig-, sprach- und sinnesbehinderten Menschen. Themen zu heilpädagogischen Methoden und Konzepten sind Erziehung und Bildung unter erschwerten Bedingungen, Selbst- und Fremdwahrnehmung (mobile Sensibilisierung) bei Heilpädagogen, heilpädagogische Arbeitsformen (Anamnese, Diagnose, Beratung, Hilfen) sowie Didaktik und Methodik heilpädagogischer Übungsbehandlungen (Verhalten, Senso-Motorik, Wahrnehmung, Sprache, Frühförderung).

Medienpädagogik/ Ästhetik und Kommunikation

Das Fachgebiet Ästhetik und Kommunikation umfaßt unterschiedliche medienpädagogische Studienbereiche, die den Studenten befähigen, sozialkulturelle Bildungsarbeit in den Bereichen Erziehung, Bildung und Therapie zu leisten.

Neben der Orientierung auf allgemeine Bildungsziele (wie Sensibilisierung, Kreativität, Kommunikations- und Urteilsfähigkeit) geht es um die Vermittlung und den Erwerb fachwissenschaftlicher Grundlagen sowie fachdidaktischer und fachpraktischer Kenntnisse, Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich Ästhetik und Kommunikation. Auf der Basis der Entwicklung eines für die Sozialpädagogik relevanten Wahrnehmungs- und Kommunikationsverhaltens beim Studierenden selbst ist Ausbildungsziel des Fachgebietes die Befähigung, die erworbenen Kenntnisse, Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in pädagogisches Handeln in den Praxisfeldern umzusetzen. In Grundlagenseminaren werden theoretische Basisinformationen, grundlegende Fertigkeiten und didaktische Grundpositionen der einzelnen medienpädagogischen Fächer erarbeitet.

Das Fachgebiet Ästhetik und Kommunikation umfaßt folgende Studienbereiche:

- Kunstpädagogik,
- Musikpädagogik
- Bewegungspädagogik, Sportpädagogik
Spiel- und Interaktionspädagogik
- Sprach- und Literaturpädagogik
- Massenkommunikationspädagogik

Methoden der Sozialarbeit

Methoden der Sozialarbeit sind von sozialwissenschaftlichen Konzepten ausgehende Verfahren, um sozialarbeiterische Ziele zu erreichen. In diesem Fach geht es um das Umsetzen von Wissen in Handeln.

- Entwickeln von Basisverhalten (z.B. Beobachten, Wahrnehmen, Beschreiben, Beurteilen) und sozialarbeiterischen Fähigkeiten
- Erkunden von Problemfeldern
- Einführung in die Arbeitsformen mit Einzelnen, Familien, Gruppen, Gemeinwesen
- Vermitteln/ Erarbeiten theoretischer Grundlagen sozialarbeiterischen Handelns
- Einführen in Beratungskonzepte, z.B. kommunikationstheoretische, klientenorientierte, psychoanalytische Konzepte
- Einübung planmäßigen und flexiblen Handelns nach einem gewählten Konzept einschließlich der Effektivitätskontrolle
- Auseinandersetzen mit den und Anwendung der verschiedenen Arbeitsformen in bestimmten Arbeitsfeldern unter Einbeziehung der jeweiligen Rechtsvorschriften
- Vermitteln von Geschichte und zentralen Theorien der Sozialarbeit.

Supervision (Praxisberatung) ist eine Anleitung durch eine Fachkraft für methodisches Vorgehen in der praktischen Arbeit mit Einzelnen, Gruppen, Familien, Gemeinwesen.

Politikwissenschaft einschließlich
Sozialpolitik

Ziel des Faches ist es, Fähigkeiten zur Analyse gesellschaftlicher Probleme und zum Erfassen von Handlungsspielräumen, Einsichten in politische Strukturen und Faktoren der politischen Willensbildung zu vermitteln sowie einen Beitrag zur rationalen Analyse politischer Phänomene zu leisten. Zu den politikwissenschaftlichen Inhalten gehören:

- Einführung in die politische Theorie (z.B. Demokratietheorien, Konservatismus, Liberalismus, Ideengeschichte)
- vergleichende Regierungslehre (z.B. Parteiensysteme, Analyse unterschiedlicher politischer Systeme)
- Probleme der politischen Philosophie, der politischen Kultur, der politischen Soziologie (z.B. Ideologiekritik, Kritische Theorie, Staatsverständnis, Machttheorien)
- Sozialgeschichte (z.B. moderne deutsche Sozialgeschichte, Sozialgeschichte des Alltagslebens, Revolutionsgeschichte)
- Spezielle politikwissenschaftliche Fragestellung z.B. Wissenschaftstheorie, Kulturpolitik, Geschichtsrezeption)
- Sozialpolitik (z.B. Geschichte der Sozialpolitik, die soziale Frage in Vergangenheit und Gegenwart, traditionelle und gegenwärtige soziale Sicherungssysteme, sozialpolitische Problemgruppen)
- Kommunalpolitik
- Politische Bildung (z.B. Jugend- und Erwachsenenbildung)
- Wirtschaftspolitik

Psychologie

Die Inhalte des Studienfaches Psychologie werden von den komplexen, problemorientierten Fragestellungen in den Praxisfeldern der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik abgeleitet.

Dabei geht es um

- die zum Verstehen der Lebenssituationen von Klienten der Sozialarbeit/Sozialpädagogik bedeutsamen psychologischen Theorieansätze
- die Vermittlung von Ansätzen zur Entwicklung und zum Aufbau von beruflicher Kompetenz durch die Auseinandersetzung mit
- ausgewählten Anwendungskonzepten psychologischer Theorien in verschiedenen Arbeitsfeldern (Erziehung und Bildung, Beratung und Behandlung Therapie und Rehabilitation u.a.)

Folgende gleichwertige Schwerpunkte dienen der Verwirklichung dieser Zielsetzungen:

- Sozialpsychologische Theorien und Methoden zur Analyse sozialer Vorgänge, die für die Beratung von Klienten der Sozialarbeit/Sozialpädagogik von Bedeutung sind: Soziale und Personenwahrnehmung, soziales Lernen, soziale Einstellungen und Vorurteile, Aggression und Aggressionsbewältigung, Kleingruppenforschung, Gruppendynamik u.a.
- Orientierung für den dreidimensionalen Schwerpunkt: Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitspsychologie sind das empirisch gerichtete theoretische Konzept der lebenslangen Entwicklung. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Erfüllung von Aufgaben der Bildung und Förderung, als auch für die Aneignung und Anwendung von

Interventions- und Lernstrategien unter unterschiedlichen Gruppierungs- und institutionellen Bedingungen sind Gegenstand des Lehrgebietes

- Klinische Psychologie als Teil der angewandten Psychologie mit eigenen Methoden und Konzepten der Prävention, Diagnose, Behandlung und Rehabilitation psychisch abweichenden Erlebens und Verhaltens. Von besonderer Bedeutung ist dabei u.a. die Vermittlung von klientenorientierten Einstellungen, Beziehungskonzepten und Vorgehensweisen als wesentliche Voraussetzung der Gestaltung hilfreicher Beziehungen in Institutionen der psychosozialen Gesundheitsversorgung und Betreuung
- kommunikationstheoretische Ansätze und ihre Anwendung auf die beruflichen Handlungsvollzüge des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen (Beratungs- und Behandlungsverfahren)
- Psychoanalytische, insbesondere solche von der Psychoanalyse abgeleiteten Konzepte, aufgrund deren Studenten der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik vorbereitet werden, die vielschichtige "Helfer-Klient-Beziehung" situationsgerecht zu durchschauen und in professioneller Weise gestalten zu lernen.
Hierzu gehören insbesondere psychodynamisch orientierte Konzepte psychosozialer Diagnostik, Beratung, Behandlung (Therapie), sowie der Supervision unter verschiedenen institutionellen Rahmenbedingungen.
- Forensische Sozialarbeit/Sozialpädagogik befaßt sich insbesondere mit den Aufgaben der Jugend- und Gefährdetenfürsorge im Bereich der Gerichtshilfe (speziell der Vormundschafts- und Familiengerichtshilfe sowie Jugendgerichtshilfe)
- Spiel- und Interaktionspsychologie.

Rechtswissenschaft

Die Inhalte des Faches bestimmen sich aus den Tätigkeitsfeldern und Funktionszuweisungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, insbesondere aus den sozialen Problemlagen, denen sich Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im beruflichen Handeln im Rahmen institutionalisierter Sozialpolitik gegenüber sehen. Dabei kommt es neben Analysen von rechtlichen Strukturen beruflicher Tätigkeitsfelder des Sozialwesens und der Vermittlung handlungsrelevanten Rechtswissens in erster Linie darauf an, Verständnis für die Entstehungsbedingungen von Recht sowie für seine Veränderbarkeit im historischen Wandel zu schaffen. Die für die verschiedenen Handlungsbereiche der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen werden exemplarisch und/oder fallbezogen erarbeitet, so daß der Transfer auf andere, insbesondere in der konkreten Berufspraxis auftauchende Problemlagen und Rechtsfragen ermöglicht wird. Zum wichtigsten Orientierungs- und Handlungswissen gehören

- bürgerliches Recht, insbesondere Familienrecht
- Jugend- und Jugendhilferecht
- Sozialhilferecht
- Sozialverwaltungsrecht (einschließlich verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen)
- Strafrecht einschließlich Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug
- Arbeits- und Dienstrecht

Sozialmedizin/Psychopathologie

Allen Studenten der Sozialarbeit/Sozialpädagogik werden grundlegende Kenntnisse aus dem sozialmedizinischen Bereich vermittelt, wie z.B. Beziehungen zwischen sozialen Faktoren und Gesundheit bzw. Krankheit, körperliche und seelische Auswirkungen des Krankseins, sozialmedizinische Grundkenntnisse aus dem Sozialrecht, Gesundheitserziehung, Symptomatik psychischer Krankheiten, Aufgaben und Tätigkeitsfelder in der Gesundheitshilfe bzw. dem öffentlichen Gesundheitsdienst.

Denjenigen Studenten, die eine Tätigkeit in den Berufsfeldern mit kranken Menschen, seien es körperliche, psychische oder geistige Krankheiten, anstreben, werden spezielle Kenntnisse über Ursachen, Symptome und Folgen der entsprechenden Krankheiten vermittelt. Die psychosozialen Faktoren dieser krankheitsbedingten Zustände müssen erkannt werden, um die Situationen der Betroffenen verstehen und verbessern zu können. Dazu sind vertiefte Kenntnisse der einzelnen Krankheitsbilder und deren Auswirkung auf den Einzelnen in den jeweiligen Arbeitsfeldern, sei es im akuten oder im chronischen Bereich, erforderlich:

- Arbeit mit Suchtkranken
- Arbeit mit psychisch Kranken
- Arbeit mit körperlich und geistig Behinderten
- Arbeit mit Alterskranken

Soziologie

Als empirische Sozialwissenschaft beschreibt und erklärt Soziologie die für das Aufgabengebiet der Sozialarbeit/Sozialpädagogik konstituierenden sozialen Problemlagen.

Handlungspraktische Problemlösungen sind weitgehend an die konkrete institutionelle und organisatorische Ausformung der Sozialarbeit/Sozialpädagogik gebunden. Die Analyse der Funktionen, der Struktur, der verhaltensleitenden Theorien der staatlichen und freien Träger der Sozialarbeit/Sozialpädagogik ist notwendige Vorbereitung auf die unterschiedlichen Arbeitssituationen des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen. Soziologische Studieninhalte sind insbesondere:

- Beschreibung und Erklärung von sozialen Problemlagen unter besonderer Berücksichtigung der Sozialstruktur und des sozialen Wandels in der BRD und im internationalen Vergleich
- Beschreibung und Erklärung von sozialen Problemen einzelner gesellschaftlicher Gruppen und Gemeinwesen (Jugendliche, Familien, alte Menschen, Arbeitnehmer, Frauen, Behinderte etc.) unter Berücksichtigung alternativer Theorieansätze
- Beschreibung und Analyse der Institutionen und Organisationen und der Berufsfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik
- Beschreibung und Analyse von Berufsrollen innerhalb der Arbeitsfelder

Sozialphilosophie/Sozialethik

Dieses Fach soll dem Studenten u.a. auf dem Wege der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Welt- und Menschenbildern eine persönliche Orientierung ermöglichen und ihn zu einer philosophisch-ethischen Betrachtung der Grundfragen einer jeden beruflichen Praxis anleiten. Dabei geht es um:

- Grundprobleme der Sozialphilosophie/-ethik (z.B. Kategorien menschlicher Sozialität
 - die Sinnfrage als gesellschaftliches Grundproblem - Normen und Werte im sozialen Handeln
 - Theorie und Handlung)
- Anthropologie als philosophische Reflexion über den Menschen (z.B. Kriterien des Menschlichen - Fortschritt und Geschichte - Handlung, Sprache und Vernunft - Identität und Entfremdung - Autorität und Freiheit - zur Sozialphilosophie der Technik)
- Ethik als philosophische Theorie des Handelns (z.B. Fragen der Normenbegründung - Berufsethische Probleme der Sozialarbeit/Sozialpädagogik
 - Normen sozialer Hilfe - Solidarität und Verantwortung)

Verwaltung und Organisation

In diesem Fach sollen die Entstehungs- und Bestandsbedingungen von öffentlicher und privater Sozialverwaltung insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsansätze der Sozialarbeit/Sozialpädagogik dargestellt und kritisch reflektiert werden. Hierbei kommt es besonders auf die Analyse bürokratischer Organisation sozialer Dienste an. "Verwaltung und Organisation" beinhaltet in besonderem Maße interdisziplinäre Aspekte aus Rechts- und Verwaltungswissenschaft, Soziologie und Politikwissenschaft.

Studieninhalte sind insbesondere:

- die sozialen Dienste, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern
- der räumliche und funktionale Verwaltungsaufbau im Bereich des öffentlichen Sozialleistungssystems
- die kommunale Organisation sozialer Hilfen
- die Aufgabenverteilung und Kooperation zwischen Ämtern bzw. deren Funktionsträgern
Verwaltungsabläufe, Aktenführung, Kompetenzen in bürokratisch verfaßten Verwaltungen
- Sozialplanung einschließlich Betroffenenbeteiligung
- Neuorganisation sozialer Dienste (z.B. Bürger-
nähe der Sozialverwaltung)
- das soziale Netzwerk, Selbsthilfeorganisationen etc.
- Handlungsspielräume der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, insbesondere unter Berücksichtigung kollektiver Interessenvertretung in Amtshierarchien
- Theorie der Bürokratie.

§ 6

Schwerpunkt-/ Wahlstudium

- (1) Der Student kann nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen (§ 56 Abs. 3 Satz 2 FHG).
- (2) Ziel des Schwerpunkt-/Wahlstudiums ist es, in ausgewählten Bereichen der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik beispielhaft
 - die Bedeutung und den Zusammenhang der Fächer in bezug auf das berufliche Handeln zu erkennen
 - Wissen und Können zu erweitern und zu vertiefen sowie im Hinblick auf berufliches Handeln umsetzen zu lernen.
 - Erfahrungen auf andere Arbeitsfelder übertragen zu lernen
 - auf die berufliche Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik vorzubereiten.
- (3) Veranstaltungen des Schwerpunkt-/ Wahlstudiums sind in besonderer Weise geeignet, den Studenten auf die Diplomarbeit vorzubereiten, in der unter anderem gezeigt werden soll, daß der Kandidat in der Lage ist, "eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Sozialwesen sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten" (siehe § 23 DPO).
- (4) Angebote für die Wahl von Schwerpunkten werden den Studenten als Empfehlung zu Beginn des jeweiligen Studienjahres bekanntgegeben; das Wahlstudium kann auch aus dem Katalog der nicht gewählten Wahlpflichtfächer zusammengestellt werden.

§ 7

Studienumfang

- (1) Der Gesamtstudienumfang beträgt für den Studiengang Sozialarbeit wie für den Studiengang Sozialpädagogik 132 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich der Lehrveranstaltungen zur Begleitung der Praxistätigkeit und der außerfachlichen Lehrveranstaltungen (notwendiger und zumutbarer Umfang des Gesamtlehrangebots). Zum notwendigen Gesamtlehrangebot zählen alle Lehrveranstaltungen, auf die sich vorgeschriebene Prüfungen oder Leistungsnachweise nach dieser Studienordnung und dem Studienplan inhaltlich beziehen oder deren Besuch in anderer Weise für die Diplomprüfung vorausgesetzt wird (Praxisseminare, Diplomandenseminare).

- (2) Die im jeweils anderen Studiengang absolvierten SWS und erbrachten Leistungen werden, wenn sie im entsprechenden Fach erworben wurden und sich im zeitlichen Aufwand der Lehrveranstaltungen entsprechen, gegenseitig anerkannt.

§ 8

Studienaufbau

- (1) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium dient der Orientierung und der Vermittlung der grundlegenden Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Es dient insbesondere der erkenntnis- und handlungsbezogenen Einführung
 - in die Arbeitsfelder der Sozialarbeit/
Sozialpädagogik
 - in das wissenschaftliche Arbeiten
 - in die einzelnen Fächer.
- (3) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Differenzierung. In beiden Studiengängen werden im Hauptstudium Schwerpunkte angeboten. Jedem Studenten wird Gelegenheit gegeben, im gewählten Schwerpunkt nach Teilnahme an entsprechenden fächerintegrierten Lehrveranstaltungen integrierte Fachprüfungen abzulegen.
- (4) Die Ausbildung in den Studiengängen Sozialarbeit/
Sozialpädagogik befähigt grundsätzlich zur beruflichen Tätigkeit in gleichen Tätigkeitsfeldern, wobei für die wahrzunehmenden unterschiedlichen Funktionen in der Ausbildung entsprechende Schwerpunkte gesetzt werden.

(5) Aufbau des Studiengangs S o z i a l a r b e i t

Das Grundstudium (1. und 2. Semester) besteht aus dem Studium der Pflicht- und Wahlpflichtfächer einschließlich der außerfachlichen Lehrveranstaltungen und Veranstaltungen zur Vorbereitung der Praxistätigkeit. Es umfaßt 48 bzw. 52 SWS je nach gewähltem Fach.

Das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) besteht aus dem Studium der Pflicht- und Wahlpflichtfächer einschließlich der außerfachlichen Lehrveranstaltungen und Veranstaltungen zur Vorbereitung/ Begleitung der Praxistätigkeit und dem Schwerpunkt-/ Wahlstudium. Das Hauptstudium umfaßt insgesamt 80 bzw. 84 SWS.

	Grundstudium	Hauptstudium	
<u>Pflichtfächer</u>			
Methoden der Sozialarbeit	8	8	
Rechtswissenschaft	8	8	
Soziologie	4	8	
<u>Wahlpflichtfächer</u>			
Politikwissenschaft einschl.	4	4	LN *
Sozialpolitik		8	FP
Verwaltung und Organisation	4	4	LN *
		8	FP
Psychologie	4	4	LN *
		8	FP
Sozialmedizin einschl.	4	4	LN *
Psychopathologie		8	FP *
Erziehungswissenschaft	(8)	(4)	**
oder			
Medienpädagogik	(8)	(4)	**
(Ästhetik und Kommunikation)			
oder			
Sozialphilosophie/-ethik	(4)	(8)	**
Außerfachliche Lehrveranstaltungen entsprechend dem Angebot der FHS	4	4	
<u>Praxisseminare</u>	4	8	
<u>Schwerpunkt-/Wahlstudium</u>		16	

- * Die Prüfungsordnung-ermöglicht den Studenten bezüglich der Fachprüfung die Wahl einerseits zwischen Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik sowie Verwaltung und Organisation und andererseits zwischen Psychologie sowie Sozialmedizin einschließlich Psychopathologie. Im Fachprüfungsfach sind 12 SWS, in dem Fach, das mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird, 8 SWS abzuleisten.

- ** Von den drei aufgeführten Fächern ist eines als Wahlprüfungsfach auszuwählen. In dem gewählten Fach ist eine Fachprüfung abzulegen.

(6) Aufbau des Studiengangs Sozialpädagogik

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Dem Hauptstudium zugeordnet ist das Schwerpunkt-/Wahlstudium; im 3. und 4. Semester erfolgt die Praxisbegleitung.

Das Grundstudium soll innerhalb der ersten drei Studiensemester abgeschlossen werden. Es besteht aus dem Fächerstudium von 36 SWS als Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen und 4 SWS Praxisbegleitung.

Das Hauptstudium besteht aus einem Fächerstudium mit einem Umfang von 60 SWS als Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen, dem Schwerpunkt- /Wahlstudium mit einem Umfang von 28 SWS und 4 SWS Praxisbegleitung. Das Schwerpunkt-/ Wahlstudium dient der fachlichen und berufsfeldbezogenen Schwerpunktbildung des Studierenden, die Praxisbegleitung dient der Vorbereitung, Betreuung und Auswertung der vorgeschriebenen Praktika. Innerhalb des Hauptstudiums hat der Student - sofern von der Fachhochschule ein ausreichendes Lehrangebot gewährleistet ist - an außerfachlichen Lehrveranstaltungen in einem Gesamtzeitaufwand von 4 SWS erfolgreich teilzunehmen. Das Hauptstudium, das Schwerpunkt-/ Wahlstudium und die Praxisbegleitung sind bis zur Anmeldung zur Diplomprüfung abzuschließen.

(siehe umseitige Tabelle)

- (7) Die als Anlage beigefügten Studienpläne konkretisieren den Studienaufbau nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und geben Hinweise auf den zeitlichen Verlauf der Lehrveranstaltungen, der Leistungsnachweise und Fachprüfungen.

		Grundstud. SWS	Hauptstud. SWS	Bemerkungen (FP=Fachprüfung, LN=Leistungsnachweis)
Plicht- fächer	Didaktik/Methodik der SP	4	8	
	Erziehungswissenschaft	4	8	
	Medienpädagogik	8	8	in zwei Studienbereichen
Wahlpflicht- fächer	Psychologie	4	} 8 → FP 4 → LN	eines der zwei Fächer wird nach Wahl mit FP, eines mit LN abgeschlossen
	Soziologie	4		
	Rechtswissenschaft	4	} 8 → FP 4 → LN	eines der 2 Fächer wird nach Wahl mit einer FP, eines mit einem LN abgeschlossen
	Politikwissenschaft	4		
	Heil-/Sonderpädagogik Sozialmedizin Sozialphilosophie/-ethik Organisation/Verwaltung	} 4	8	eines der 4 Fächer ist als Wahlpflichtfach auszuwählen und mit FP abzuschließen
	Außerfachliche Lehrveranst.		4	aus dem ausgewiesenen Angebot der FH
Wahl-/Schwerpunktstud.			28	entspr. der Regelung durch den Fachbereich
Praxisbegleitung	4		4	

§ 9

Lehr- und Studienformen

1. Lehr- und Studienformen sind insbesondere:
 - Lehrvortrag
 - Übung
 - Seminar / Blockseminar
 - Projektseminar
 - Projekte
 - Praxisseminare / Supervision
- 1.1 Lehrvortrag, Übung und Seminar als Lehr- und Studienformen können zu Lehrveranstaltungseinheiten zusammengefaßt werden (Blockseminare). Wesentlicher Bestandteil der Blockseminare ist das Arbeiten in Kleingruppen.
- 1.2 Projektseminare sind Lehrveranstaltungen zur Planung, Begleitung und Auswertung von Projekten.
- 1.3 Projekte sind themenzentrierte, praxisfeldbezogene, fächerübergreifende Arbeitsvorhaben mit Zielgruppen der Sozialarbeit / Sozialpädagogik.
- 1.4 Praxisseminare sind Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung, Betreuung, Beratung und Auswertung der studienbegleitenden Praktika und des Berufspraktikums. Sie sollen den Studenten zur Reflexion eigener Erfahrungen im beruflichen Handeln bei bewußter Anwendung theoretischer Kenntnisse und methodischen Wissens befähigen.

Supervision (Praxisberatung) ist die Anleitung durch eine Fachkraft für methodisches Vorgehen in der praktischen Arbeit mit Einzelnen, Gruppen, Familien, Gemeinwesen.

2. Im Studiengang Sozialpädagogik beträgt die Dauer der Lehrveranstaltungseinheiten (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) mindestens 4 Stunden.

Im Studiengang Sozialpädagogik ist die Teilnahme an den Praxisseminaren verpflichtend. Das Praxisseminar zum Teilzeitpraktikum erstreckt sich über zwei Semester und wird mit der Erstellung des Praxisberichtes abgeschlossen. Der Inhalt des Praxisseminars und des Praxisberichtes kann Grundlage einer integrierten Fachprüfung sein.

§ 10

Leistungsnachweise in Prüfungsfächern

- (1) In jedem der sechs Prüfungsfächer ist ein Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Fachprüfung zu erbringen (§ 19 DPO). Dabei kommen schriftliche Ausarbeitungen (Hausarbeit), schriftliche Ausarbeitungen in Verbindung mit einem Kolloquium, Klausurarbeiten, Referate, Entwürfe sowie mündliche Leistungen in Fachgesprächen in Betracht.
- (2) Leistungsnachweise nach § 19 DPO können aufgrund einer Leistung oder auch mehrerer Teilleistungen erteilt werden.

Für den Studiengang Sozialpädagogik gilt: der Leistungsnachweis besteht aus einem Grundlagen- und einem Hauptseminarschein, für das Fach Medienpädagogik ergeben vier Teilleistungsscheine in mindestens zwei der angebotenen Medienfächer den Leistungsnachweis.

- (3) Auf Antrag des Studenten wird der Leistungsnachweis nach § 19 DPO benotet.

§ 11

Fachprüfungen

- (1) In sechs Fächern ist nach Maßgabe der §§ 35 und 39 DPO eine Fachprüfung abzulegen.
- (2) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) die in § 14 DPO genannten Voraussetzungen erfüllt,
 - b) in dem Fach, in dem er sich prüfen lassen will, einen Leistungsnachweis nach § 19 DPO in Verbindung mit § 10 dieser Studienordnung erbracht hat.
- (3) Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen, als Klausurarbeiten oder bei integrierten Fachprüfungen auch als Hausarbeit mit zugehörigem Kolloquium durchgeführt. Näheres regelt § 13 Abs. 3 und 4 DPO.
- (4) Integrierte Fachprüfungen gemäß § 13 Abs. 4 DPO können im Studiengang Sozialarbeit nur im Anschluß an entsprechend ausgewiesene, fächerübergreifende Lehrveranstaltungen/ Schwerpunkte durchgeführt werden.

(5) Nach der Zulassung zur Fachprüfung ist ein Wechsel zwischen Fachprüfungsfach und Leistungsnachweisfach

- für den Studiengang Sozialarbeit unter den Fächergruppen 4 und 5 (§ 35 DPO)
- für den Studiengang Sozialpädagogik unter den Fächergruppen 4 und 5 (§ 39 DPO)

nicht mehr möglich.

Bei Nichtbestehen kann die Fachprüfung nur im gleichen Fach wiederholt werden.

(6) Studenten haben die Möglichkeit, sich in weiteren Fächern einer Fachprüfung zu unterziehen. Das Nähere regelt § 30 DPO.

§ 12

Leistungsnachweise in anderen als Fachprüfungsfächern

- (1) Neben der Fachprüfung in den in § 35 Nr. 4 und 5 DPO für den Studiengang Sozialarbeit genannten Fächern

Politikwissenschaft einschließlich
Sozialpolitik
oder
Verwaltung und Organisation

Psychologie
oder
Sozialmedizin einschließlich
Psychopathologie

sowie den in § 39 Nr. 4 und 5 DPO für den Studiengang Sozialpädagogik genannten Fächern

Psychologie
oder
Soziologie

Rechtswissenschaft
oder
Politikwissenschaft einschließlich
Sozialpolitik

ist im Alternativfach jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen. Diese Leistungsnachweise müssen auf bewerteten Studienleistungen beruhen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind.

- (2) Ein Leistungsnachweis besteht aus einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit mit Kolloquium oder aus einer Klausurarbeit im thematischen und methodischen Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen. (Das Weitere regelt § 20 DPO)
- (3) Die Leistungsnachweise werden benotet.
- (4) § 11 Abs. 5 der Studienordnung gilt entsprechend.
- (5) Ein als nicht ausreichend benoteter Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden.
- (6) Studenten haben die Möglichkeit, in weiteren Fächern Leistungsnachweise zu erwerben. (Das Nähere regelt § 30 DPO).
- (7) Im Studiengang Sozialarbeit ist in den außerfachlichen Lehrveranstaltungen ein Leistungsnachweis zu erbringen. § 10 Abs. 1 und 3 der Studienordnung gilt entsprechend.

§ 13

Diplomarbeit und Kolloquium

Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des 6. Semesters ausgegeben. Der Kandidat kann Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit machen (§ 23 Abs. 2 DPO). Da in der Diplomarbeit gezeigt werden soll, daß der Kandidat befähigt ist, eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Sozialwesen sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten, sind die angebotenen Schwerpunkte in besonderer Weise als Hilfe für einen Themenvorschlag des Kandidaten geeignet.

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung bis zu vier Wochen möglich. Das Kolloquium soll innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Näheres regeln die §§ 23 bis 27 DPO.

Praktika

1. Studienbegleitende Praktika

- 1.1 Zur Ableistung der Praktika stehen den Studierenden beider Studiengänge gemäß § 8 Abs. 4 der Studienordnung grundsätzlich alle Praxisfelder des Sozialwesens offen. Die studienbegleitenden Praktika für die Studenten der Studiengänge Sozialarbeit einerseits und Sozialpädagogik andererseits sind jeweils an Tätigkeitsfeldern ihrer zukünftigen Berufspraxis auszurichten.
- 1.2 Die geforderte Praxistätigkeit von insgesamt 90 Tagen ist zu erbringen:
- in einem Blockpraktikum von mindestens 50 Arbeitstagen
 - in einem Teilzeitpraktikum oder weiteren Blockpraktikum von mindestens 40 Arbeitstagen.
- 1.3 Im Studiengang Sozialarbeit ist das Blockpraktikum (mindestens 50 Arbeitstage) in der Regel nach dem Grundstudium (1. und 2. Semester) abzuleisten; das Teilzeitpraktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums abzuleisten und bis zur Anmeldung zur Diplomarbeit nachzuweisen.

- 1.4 Im Studiengang Sozialpädagogik ist das Teilzeitpraktikum in der Regel während des 3. und 4. Semesters abzuleisten; das Blockpraktikum soll nach dem 3. Semester jeweils in den vorlesungsfreien Zeiten bis zur Anmeldung zur Diplomprüfung abgeleistet werden.

2. Berufspraktikum

Dem Studium schließt sich ein einjähriges gelenktes Berufspraktikum an als Voraussetzung zur Erteilung der Staatlichen Anerkennung.

Für die Durchführung des Berufspraktikums und die Erteilung der staatlichen Anerkennung gelten folgende Verwaltungsvorschriften:

- a) für Sozialarbeiter die §§ 19 bis 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 23.03.1959 (MBL. NW. S. 682),
- b) für Sozialpädagogen der Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 29.01.1971 IB 5.H 3-15/0/2 Nr. 5002/71 und die ergänzenden Runderlasse vom 20.11.1973 - IV A 2 - 74-20/2 Nr. 2690/73 und vom 15.02.1974 - IV A 2. 74-20/3 Nr. 190/73.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des § 8 DPO. Der Student richtet seinen Antrag an den Prüfungsausschuß.

§ 16

Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung kann bei der Zentralen Studienberatung der Universität Düsseldorf mit ihren informierenden und psychologischen Diensten in Anspruch genommen werden.
- (2) Darüber hinaus stehen für die Beratung in speziellen Fragen nachfolgend aufgeführte Stellen der Fachhochschule zur Verfügung:
 - das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten für allgemeine Studieninformationen und Studienberatung zu Studienmöglichkeiten in der Fachhochschule Düsseldorf, Hochschulzugangsvoraussetzungen und Studienbedingungen
 - die Studienberatung in den Fachbereichen
 - die Fachvertreter für die studienbegleitende Fachberatung
 - die Praxisbüros für Beratung in Fragen der Durchführung der Praktika.

- (3) Außerdem stehen für die Beratung von Studenten der Allgemeine Studentenausschuß (AStA) und der Fachschaftsrat (FSR) mit ihren jeweiligen Referaten zur Verfügung.
- (4) Für behinderte Studenten wird im Fachbereich eine besondere Beratung angeboten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium mit dem Wintersemester 1985/1986 oder später aufgenommen haben.

Genehmigt und ausgefertigt.

Düsseldorf, den 08.05.1985

gez. Bosak

(Prof. Dr. Bosak)
Rektor

Anlage 1: Studienplan Sozialarbeit
Anlage 2: Studienplan Sozialpädagogik

Studienplan Sozialarbeit

- Übersicht -

Studienaufbau/Semester	Grundstudium		Hauptstudium				Insg.	Bemerkungen	
	SWS		SWS						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Pflichtfächer	Methoden der Sozialarbeit	4	4	2	2	2	2	16	} FP im 6. Semester
	Rechtswissenschaft	4	4	2	2	2	2	16	
	Soziologie	2	2	2	2	2	2	12	
Wahlpflichtfächer	Politikwissenschaft einschl. Sozialpolitik	2	2	2	2	(4)	-	8/12	} LN im 4. Semester
	Verwaltung und Organisation	2	2	2	2	(4)	-	8/12	
	Psychologie	2	2	2	2	(4)	-	8/12	
	Sozialmedizin einschl. Psychopathologie	2	2	2	2	(4)	-	8/12	} FP im 5. Semester
	Erziehungswissenschaft oder Medienpädagogik	4	4	2	2			12	
	Sozialphilosophie/-ethik	2	2	2	2	2	2		
	Außerfachliche Lehrveranstaltungen	2	2	-	-	2	2	8	LN
	Schwerpunkt-/Wahlstudium	-	-	4	4	4	4	16	evtl. integrierte FP
Praxisseminare	2	2	2	2	2	2	12		
Summe bei der Wahl Erziehungswiss.	26	26	22	22	22	14			
Summe bei der Wahl Medienpädagogik	26	26	22	22	22	14	132 SWS		
Summe bei der Wahl Sozialphilosophie	24	24	22	22	24	16			